

Krankenhaus als „Todes-Klinik“ bezeichnet

Grenze zur unangemessen sensationellen Darstellung überschritten

An einer Klinik sind sieben Patienten am Coronavirus gestorben. 61 weitere sind wegen einer Infektion in Behandlung. Eine Boulevardzeitung berichtet über das Krankenhaus und spricht in der Überschrift von einer „Todes-Klinik“. Eine Leserin der Zeitung sieht in der Überschrift des Artikels eine Übertreibung. Die Formulierung sei geeignet, Angst zu schüren. Sie sei unangemessen. Die Rechtsabteilung der Zeitung stellt sich auf den Standpunkt, dass die Presse ein Krankenhaus, dessen Corona-Todesbilanz verheerend ausfalle, selbstverständlich als „Todes-Klinik“ bezeichnen dürfe. Die Verwendung von bewertenden Meinungsäußerungen sei von Artikel 5 des Grundgesetzes gedeckt und in einer Vielzahl von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts regelmäßig genehmigt worden. Von einem Verstoß gegen die Presseethik könne daher keine Rede sein.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 14 des Pressekodex (Medizin-Berichterstattung). Er spricht eine Missbilligung aus. Die in der Überschrift gewählte Formulierung „Todes-Klinik“ wird nicht durch ausreichende Fakten belegt. Sie überschreitet die Grenze zur unangemessen sensationellen Darstellung. In der Klinik gab es Todesfälle, was in einem Krankenhaus jedoch nichts Außergewöhnliches ist. Dies zum Anlass zu nehmen, von einer „Todes-Klinik“ zu sprechen, geht zu weit und ist geeignet, beim Leser unbegründete Befürchtungen zu wecken.

Aktenzeichen:0340/20/1

Veröffentlicht am: 01.01.2020

Gegenstand (Ziffer): Medizin-Berichterstattung (14);

Entscheidung: Missbilligung